

## **Reglement Grossereignis**

für die Ersatzkasse UVG gemäss dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (Ersatzkasse UVG) gestützt auf Art. 73 Abs. 2ter, Art. 78, Art. 90 Abs. 4 und Art. 92 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG) sowie Art. 95a der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV).

### **Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Gegenstand und Zweck**

Dieses Reglement bestimmt die Organisation und das Vorgehen der Ersatzkasse UVG bei Eintritt eines Grossereignisses mit der Äufnung und Verwaltung eines Ausgleichsfonds aus Prämienzuschlägen, der dazu dient, den einzelnen Versicherern die Aufwendungen zu vergüten, die den Schwellenwert übersteigen.

## Art. 2 Schlüsselbegriffe

In diesem Reglement bedeuten:

- a. *Grossereignis*: Unter einem Grossereignis ist nach Art. 78 Abs. 1 und Abs. 2 UVG ein Schadenereignis zu verstehen, das voraussichtlich Versicherungsleistungen auslöst, die das Nettoprämienvolumen der obligatorischen Versicherungszweige des dem Schadenereignis vorangehenden Versicherungsjahres aller Versicherer nach Art. 68 UVG übersteigen. Ein Grossereignis liegt dann vor, wenn das Nettoprämienvolumen in mindestens einem obligatorischen Versicherungszweig überschritten wird (Art. 95a Abs. 2 UVV).
- b. *Schwellenwert*: Der Schwellenwert ist die Summe aller Nettoprämien, die die Versicherer nach Art. 68 UVG im Versicherungsjahr eingenommen haben, das dem Jahr des Eintritts des Grossereignisses vorangegangen ist. Er wird getrennt für Berufs- und Nichtberufsunfälle festgelegt (Art. 95a Abs. 2 UVV). Die Erhebung definitiver Lohnsummen, Korrekturen und Nachmeldungen kann dazu führen, dass der Schwellenwert erst nach einiger Zeit definitiv feststeht.
- c. *Stiftungsratsausschuss für Grossereignisse (nachfolgend Ausschuss)*: Der Ausschuss wird vom Stiftungsrat der Ersatzkasse UVG bestellt und setzt sich aus ausgewählten Mitgliedern des Stiftungsrates der Ersatzkasse UVG zusammen. Er bildet bei Eintritt eines Grossereignisses das oberste Organ zur Steuerung des Ausgleichsfonds bzw. zur Bewältigung des Grossereignisses. Er nimmt die ihm vom Gesetz übertragenen Aufgaben wahr.
- d. *Geschäftsleitung der Ersatzkasse UVG (nachfolgend Geschäftsleitung)*: Die Ersatzkasse UVG führt ihre laufenden Geschäfte mittels einer Geschäftsleitung, die dem Stiftungsrat unterstellt ist. Die Geschäftsleitung besteht aus der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer unterstützt durch die Mitarbeitenden der Ersatzkasse UVG.
- e. *Erstanfrage*: Initiale Meldung an die Geschäftsleitung durch einen Versicherer, welcher den Eintritt eines Grossereignisses vermutet.
- f. *Umfrage Grossereignis*: Die Geschäftsleitung führt eine Umfrage durch, wenn der Ausschuss gestützt auf die eingegangenen Erstanfragen der Versicherer keine eindeutige Entscheidung über das Vorliegen eines Grossereignisses treffen kann. Alle Versicherer werden aufgefordert, ein Umfrageformular auszufüllen und zu retournieren. Die Auswertung der Formulare ist Grundlage des Entscheids, ob die Datenerhebung (vgl. Art. 2 lit. g) zur Überprüfung des Schwellenwerts gestartet werden soll. Den Entscheid fällt der Ausschuss für Grossereignisse.
- g. *Datenerhebung zur Überprüfung des Schwellenwerts*: Die Geschäftsleitung fordert die Versicherer auf, Daten zu liefern, um eine Überschreitung der Schwellenwerte zu prüfen.
- h. *Datenerhebung zur Festlegung des Prämienzuschlages*: Die Geschäftsleitung fordert die Versicherer auf, Daten zu liefern, um die Berechnung des Prämienzuschlags vorzunehmen.
- i. *Versicherungsleistungen*: Leistungen an Versicherte unter Einbezug von Regressen ohne Berücksichtigung von Leistungen der Rückversicherungen und ohne Teuerungsausgleich. Initiale Hilflosenentschädigungen werden berücksichtigt, jedoch

nicht deren Erhöhungen.

- j. *Erweiterte Versicherungsleistungen:* Versicherungsleistungen (gem. lit. i) inkl. zugeordnete Schadenbearbeitungskosten (keine Unterscheidung zwischen direkt zuweisbar oder nicht zuweisbar, es wird ein fixer %-Satz herangezogen).
- k. *Exzesswert:* Der Exzesswert ist der den Schwellenwert übersteigende Teil der Summe der von allen Versicherern bereits geleisteten erweiterten Versicherungsleistungen an die Versicherten. Insbesondere ist der Exzesswert 0, falls die genannte Summe den Schwellenwert nicht übersteigt. Der Exzesswert unterliegt einer zeitlichen Entwicklung.
- l. *Erstattungskoeffizient:* Der Erstattungskoeffizient ist der Quotient aus der Summe der bisher eingenommenen Prämienzuschläge einerseits und der Summe aus dem Schwellen- und dem Exzesswert andererseits. Der Erstattungskoeffizient unterliegt einer zeitlichen Entwicklung.
- m. *Prämienzuschlag:* Nach Art. 90 Abs. 4 UVG legt der Ausschuss bei Grossereignissen ab dem Folgejahr die Prämienzuschläge einheitlich für alle Versicherer jährlich in Promillen des versicherten Verdienstes pro obligatorischen Versicherungszweig fest. Die Prämienzuschläge werden so festgelegt, dass die laufenden Kosten gemäss den Meldungen der einzelnen Versicherer zum geschätzten Gesamtschadenaufwand und die erbrachten Versicherungsleistungen nach Art. 78 UVG voraussichtlich gedeckt werden können (Art. 95a Abs. 1 UVV).
- n. *Ausgleichszahlung:* Die von der Ersatzkasse UVG an die Versicherung ausbezahlte Summe, welche den Schwellenwert übersteigende Aufwendungen ausgleichen soll.

## Kapitel: Organisation

### 1. Abschnitt: Ersatzkasse UVG

#### Art. 3 Allgemeines

- <sup>1</sup> Die Ersatzkasse UVG wurde von allen Versicherern nach Art. 68 UVG in Form einer Stiftung errichtet. Sie erbringt die ihr in Art. 73 UVG übertragenen Aufgaben.
- <sup>2</sup> Nach Art. 73 Abs. 2 ter UVG erfüllt die Ersatzkasse UVG die ihr nach Art. 78 und 90 Abs. 4 UVG übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Eintritt von Grossereignissen.

#### Art. 4 Zusammensetzung

Die Ersatzkasse UVG setzt sich gemäss Stiftungsurkunde aus dem Stiftungsrat und der Geschäftsleitung zusammen. Die Geschäftsleitung ist dem Stiftungsrat verantwortlich.

#### Art. 5 Aufgaben und Kompetenzen Ersatzkasse UVG

- <sup>1</sup> Bei Eintritt eines Grossereignisses errichtet die Ersatzkasse UVG einen Ausgleichsfonds. Bereits vorgängig regelt sie die Organisation sowie die Einzelheiten der Finanzierung des Ausgleichsfonds.
- <sup>2</sup> Die Ersatzkasse hat das Recht, die notwendigen Daten einzuverlangen (vgl. Art. 28 und Art. 29). Die Daten werden in einer aggregierten Fondsrechnung aufbereitet und zur Verfügung gestellt.
- <sup>3</sup> Der Ersatzkasse UVG kommt in allen Fällen, welche im Zusammenhang mit einem mutmasslichen Grossereignis stehen, umfassendes Akteneinsichtsrecht im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben zu.
- <sup>4</sup> Der Ausschuss prüft die Revisionsvorgaben und deren Anwendung bei den Versicherern nach Art. 68 UVG (vgl. Art. 16).

#### Art. 6 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Ersatzkasse UVG. Die Aufgaben des Stiftungsrates sind in der Stiftungsurkunde festgehalten. Der Stiftungsrat ist paritätisch aus Vertreterinnen und Vertreter der Versicherer sowie den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zusammengesetzt.

#### Art. 7 Ausschuss für Grossereignisse

- <sup>2</sup> Der Ausschuss setzt sich aus der Stiftungsratspräsidentin oder dem Stiftungsratspräsidenten, den fünf Stiftungsrätinnen und Stiftungsräten der Versicherer sowie jeweils einer Stiftungsrätin/einem Stiftungsrat der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen zusammen.
- <sup>3</sup> Der Ausschuss wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Stiftungsrates der Ersatzkasse UVG, wenn dieser verhindert ist, von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten des Stiftungsrates, geleitet. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

## Art. 8 Geschäftsleitung

- <sup>1</sup> Der Geschäftsleitung obliegt die Durchführung der ihr gemäss diesem Reglement übertragenen Aufgaben, insbesondere die Administration, die Datensammlung, sowie die Datenaufbereitung und Datenauswertung bei Eintritt eines Grossereignisses sowie die Umsetzung der Entscheide des Ausschusses für Grossereignisse.
- <sup>2</sup> Die Geschäftsleitung hat keine Entscheidbefugnisse.

## Art. 9 Einberufung Ausschuss und Vorbereitung

- <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung bringt die Erstanfrage eines Versicherers zum vermuteten Vorliegen eines Grossereignisses der Präsidentin oder dem Präsidenten und den Mitgliedern des Stiftungsrats der Ersatzkasse UVG unverzüglich zur Kenntnis.
- <sup>2</sup> Die Geschäftsleitung beruft den Ausschuss im Auftrag der Stiftungsratspräsidentin oder dem Stiftungsratspräsidenten unter Angabe der Traktanden innerhalb von maximal 3 Wochen nach Eingang der Erstanfrage eines Versicherers ein.
- <sup>3</sup> Die Mitglieder des Ausschusses für Grossereignisse sind berechtigt, bis eine Woche vor der ordentlichen Sitzung mit Anträgen an die Geschäftsleitung die Ergänzung der Traktandenliste zu beantragen. Andere Traktanden können an der Sitzung nur behandelt werden, wenn alle Mitglieder des Ausschusses für Grossereignisse anwesend oder vertreten und mit der Behandlung einverstanden sind.

## Art. 10 Aufgaben, Kompetenzen/Befugnisse Ausschuss für Grossereignisse

- <sup>1</sup> Der Ausschuss prüft die Erstanfrage eines Versicherers bei Eintritt eines mutmasslichen Grossereignisses und entscheidet, ob eine Umfrage eingeleitet werden soll (vgl. dazu 4. Kapitel).
- <sup>2</sup> Der Ausschuss legt die Kriterien für die Sammlung der Datenerhebung zur Überprüfung des Schwellenwertes fest. Anhand der vollständig erhaltenen Daten entscheidet er, ob der Schwellenwert überschritten und somit ein Grossereignis eingetreten ist.
- <sup>3</sup> Nach Eintritt eines Grossereignisses legt der Ausschuss jährlich im Voraus die Prämienzuschläge zur Finanzierung des Ausgleichsfonds pro obligatorischen Versicherungszweig fest, bestimmt die Ausgleichzahlungen und entscheidet über die Fondsschliessung sowie über die abschliessende finanzielle Abgeltung.
- <sup>4</sup> Der Ausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Fachexpertinnen/Fachexperten beiziehen. Diese unterstützen den Ausschuss bei Fragen und beraten ihn ohne Stimmrecht bei Entscheidungen. Die Kosten werden unter den Versicherern gemäss Ziff. 8.1.2 Bst. a Abs. 1 und 2 des Verwaltungsreglements der Ersatzkasse UVG aufgeteilt.

## Art. 11 Beschluss und Beschlussfähigkeit Ausschuss für Grossereignisse

- <sup>1</sup> Jedes Mitglied im Ausschuss hat eine Stimme.
- <sup>2</sup> Jedes Mitglied im Ausschuss kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied des Ausschusses für Grossereignisse vertreten lassen. Kein Mitglied darf mehr als ein abwesendes Mitglied vertreten.
- <sup>3</sup> Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel (2/3) der Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- <sup>4</sup> Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der bei der Abstimmung anwesenden resp. vertretenen Mitglieder des Ausschusses für Grossereignisse. Auf Begehren eines Drittels der anwesenden resp. vertretenen Stimmen erfolgt die Abstimmung geheim. Den Stichentscheid hat die Stiftungsratspräsidentin oder der Stiftungsratspräsident resp. ihre/seine Vertretung.
- <sup>5</sup> Haben die abwesenden Mitglieder keine Vollmacht zur Vertretung erteilt und sind dadurch weniger als zwei Drittel (2/3) der Mitglieder anwesend resp. vertreten, ist der Ausschuss nicht beschlussfähig. Diesfalls beruft die Geschäftsleitung den Ausschuss innert spätestens zwei Wochen erneut ein. Der Ausschuss ist dann beschlussfähig, auch wenn nicht zwei Drittel (2/3) aller Mitglieder anwesend resp. vertreten sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Stimmenmehr. Den Stichentscheid hat die Stiftungsratspräsidentin oder der Stiftungsratspräsident resp. ihre/seine Vertretung.

## Art. 12 Zirkularbeschlüsse

- <sup>1</sup> Sollte wegen triftiger Gründe ein physisches Treffen oder eine virtuelle Sitzung nicht möglich sein, so kann der Ausschuss auf dem Zirkularweg über einen Antrag Beschluss fassen, sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.
- <sup>2</sup> Die Anträge werden den Mitgliedern schriftlich unterbreitet. Die Frist zur Rückmeldung beträgt 7 Tage. Die Rückmeldung hat an die Geschäftsleitung zu erfolgen.
- <sup>3</sup> Es gelten die gleichen Regeln zur Beschlussfähigkeit wie beim physisch tagenden Ausschuss für Grossereignisse.

## 2. Abschnitt: Versicherer nach Art. 68 UVG

### Art. 13 Aufgaben und Befugnisse

- <sup>1</sup> Jeder Versicherer kann ein potenzielles Grossereignis der Ersatzkasse UVG mit einer Erstanfrage schriftlich melden. Er hält fest, welchen Versicherungszweig das Grossereignis betrifft.
- <sup>2</sup> Die Versicherer liefern der Geschäftsleitung periodisch nach schriftlicher Aufforderung die Daten im Rahmen der Datenerhebung zur Überprüfung des Schwellenwerts und die Daten zur Festlegung des Prämienzuschlages.
- <sup>3</sup> Der durch den Ausschuss festgelegte Prämienzuschlag ist fristgerecht in den jeweiligen Tarifen zu hinterlegen.
- <sup>4</sup> Die Erhebung des festgelegten Prämienzuschlags und die Überweisung der Ausgleichszahlungen an die Ersatzkasse UVG werden durch die Versicherer sichergestellt.
- <sup>5</sup> Die Versicherer sind verpflichtet, die Schäden in der Risikostatistik gesondert auszuweisen (Art. 31).

### 3. Abschnitt: Bundesamt für Gesundheit (BAG)

#### Art. 14 Funktion, Aufgaben und Kompetenzen

- <sup>1</sup> Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) ist die Aufsichtsbehörde über die Ersatzkasse UVG und die Versicherer.
- <sup>2</sup> Das BAG kann mit maximal zwei Vertreterinnen/Vertretern mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses für Grossereignisse teilnehmen. Sie verfügen über kein Stimmrecht.

## 4. Abschnitt: Revision

### Art. 15 Revisionsstelle

Die Einhaltung des vorliegenden Reglements durch die Ersatzkasse UVG wird von der externen Revisionsstelle im Rahmen der ordentlichen jährlichen Revision geprüft.

### Art. 16 Revision bei Versicherern

- <sup>1</sup> Der Ausschuss prüft die Revisionsvorgaben und deren Anwendung bei den Versicherern.
- <sup>2</sup> Der Ausschuss kann nach Eintritt eines Grossereignisses im Interesse der ordnungsgemässen Verwaltung und des Betriebs des Ausgleichsfonds eine externe Revision bei einem Versicherer veranlassen.
- <sup>3</sup> Eine externe Revision ist nur in begründeten Ausnahmefällen durchzuführen. Insbesondere nur dann, wenn eine vorgängige bilaterale Lösungsfindung mit dem Versicherer und die Überprüfung der Daten durch den Ausschuss zu keinem der Vorgaben der Revision entsprechenden Ergebnis geführt hat. Der betroffene Versicherer trägt diesfalls die Kosten der externen Revision.

## Kapitel: Finanzierung

### 1. Abschnitt: Ausgleichsfonds

#### Art. 17 Ausgleichsfonds

- <sup>1</sup> Zur Finanzierung des Schadenaufwands, der den Schwellenwert übersteigt, errichtet die Ersatzkasse UVG einen Ausgleichsfonds.
- <sup>2</sup> Über einen Prämienzuschlag pro Versicherungszweig wird der Ausgleichsfonds finanziert. Die Ersatzkasse UVG verwaltet den Ausgleichsfonds und vergütet mittels Ausgleichszahlungen den Versicherern die Aufwendungen, die den Schwellenwert übersteigen.

#### Art. 18 Vergütung/Ausgleichsmechanismus

- <sup>1</sup> Die Ausgleichszahlungen erfolgen aufgrund des definierten Ausgleichsmechanismus. Die mathematischen Grundlagen dieses Mechanismus sind Anhang 1 zu entnehmen.
- <sup>2</sup> Die Prämienzuschläge werden einheitlich für alle Versicherer jährlich in Promille des versicherten Verdienstes pro Versicherungszweig festgelegt, sodass die laufenden Kosten gemäss den Meldungen der einzelnen Versicherer zum geschätzten Gesamtschadenaufwand und die erbrachten erweiterten Versicherungsleistungen voraussichtlich gedeckt werden können.

#### Art. 19 Vermögensverwaltung

Die Ersatzkasse UVG führt weder für jeden Versicherer ein Kontokorrent noch betreibt sie eine eigentliche, aktive Vermögensverwaltung. Erhaltenes Kapital wird so rasch als möglich den berechtigten Versicherern weitergeleitet und somit nur so lange wie nötig und so kurz wie möglich bei der Ersatzkasse UVG gehalten.

#### Art. 20 Zinsumfeld

Soweit die bei der Ersatzkasse UVG eingehenden Erträge aus dem Prämienzuschlag Zinsaufwände resp. Zinserträge generieren, werden diese den Versicherern von der Ersatzkasse UVG in der jährlichen Rechnungsstellung (Vorschüsse und Reserven) als separate Forderung in Rechnung gestellt resp. gutgeschrieben.

## 2. Abschnitt: Aggregierte Rechnung

### Art. 21 Aggregierte Rechnung

Die Geschäftsleitung bereitet die Daten der einzelnen Versicherer bezüglich der für das Grossereignis erbrachten Leistungen in einer aggregierten Rechnung auf.

### Art. 22 Kommunikation/Zustellung aggregierte Rechnung

Die Geschäftsleitung stellt dem Ausschuss die aggregierte Rechnung über einen gesicherten digitalen Kanal zur Verfügung.

### Art. 23 Frequenz aggregierte Rechnung

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung bereitet die aggregierte Rechnung jährlich auf.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung würdigt die Daten fortlaufend.

<sup>3</sup> In begründeten Fällen und im Auftrag des Ausschusses für Grossereignisse kann eine Abfrage der Daten ausserhalb der Jahresaufbereitung erfolgen.

### 3. Abschnitt: Fondsschliessung

#### Art. 24 Kriterien für die Fondsschliessung

Der Fonds kann geschlossen werden, falls eine Fortführung der Fondsrechnung einen unverhältnismässigen administrativen Aufwand bedeuten würde und die Belastung der versicherten Betriebe durch die abschliessende Erhebung von Prämienzuschlägen gemäss Art. 26 nicht übermässig hoch ausfällt.

#### Art. 25 Antrag und Entscheid über Fondsschliessung

- <sup>1</sup> Die Fondsschliessung kann zudem von jedem Versicherer beantragt werden.
- <sup>2</sup> Der Ausschuss entscheidet über die Fondsschliessung. Die Fondsschliessung muss einstimmig beschlossen werden.

#### Art. 26 Offene Beträge zum Zeitpunkt der Fondsschliessung

- <sup>1</sup> Zur Vorbereitung der Fondsschliessung ermittelt die Ersatzkasse UVG zusätzlich zu den erwarteten Versicherungsleistungen bis zum Ende des Folgejahres die vollständigen Rückstellungen pro Schadenfall. Wird die Schliessung des Fonds beschlossen, werden die Prämienzuschläge so bemessen, dass die vollständigen Rückstellungen (abzüglich erwarteter Regresse und inklusive erwarteter Schadenbearbeitungskosten) in die Berechnung einfliessen.
- <sup>2</sup> Die Ersatzkasse UVG legt den aus Ihrer Sicht notwendigen prozentualen Prämienzuschlag für noch nicht gemeldete Schäden fest. Dieser wird aufgrund aller aus der UVG-Risikostatistik ersichtlichen Schadenfälle des vom Grossereignis betroffenen Versicherungszweigs ermittelt. Die für die Festlegung notwendigen Daten werden der Ersatzkasse UVG vom BAG zur Verfügung gestellt.
- <sup>3</sup> Der Ausschuss legt aufgrund der Kriterien von Abs. 1 und 2 den zum Abschluss des Fonds benötigten Zuschlag fest. Dieser wird von der Ersatzkasse UVG den Versicherern mittels Verfügung mitgeteilt.

## Kapitel: Ablauf Feststellung Grossereignis sowie Prämienzuschlags- und Ausgleichsmechanismus

### Art. 27 Initiale Erstanfrage und Umfrage

- <sup>1</sup> Ereignet sich ein Schadenereignis, welches von einem Versicherer als potenzielles Grossereignis eingestuft wird, reicht dieser der Geschäftsleitung eine Erstanfrage ein.
- <sup>2</sup> Kann anhand der Erstanfrage nicht eindeutig entschieden werden, ob die Datenerhebung zur Überprüfung des Schwellenwertes gestartet werden soll, führt die Geschäftsleitung eine Umfrage zum Vorliegen eines Grossereignisses durch.
- <sup>3</sup> Die Geschäftsleitung fordert alle Versicherer auf, das Umfrageformular auszufüllen und zu retournieren. Der Ausschuss beurteilt auf der Grundlage der ausgewerteten Formulare, ob die Datenerhebung zur Überprüfung des Schwellenwertes erfolgen soll.
- <sup>4</sup> Der Entscheid über die Durchführung der Datenerhebung zur Überprüfung des Schwellenwertes obliegt dem Ausschuss für Grossereignisse.
- <sup>5</sup> Liefern die Versicherer nicht innert Frist die einverlangten Daten, mahnt die Geschäftsleitung die Versicherer und setzt sie in Verzug. Bei weiterhin ausbleibenden Daten erfolgt eine Meldung an das BAG.

### Art. 28 Datenerhebung zur Überprüfung des Schwellenwerts

- <sup>1</sup> Zur Überprüfung, ob ein Grossereignis vorliegt, fordert die Geschäftsleitung alle Versicherer auf, ihr innerhalb einer festgelegten Frist die geschätzte Summe aller aus dem mutmasslichen Grossereignis zu erwartenden Aufwände sowie die Nettoprämie des dem Ereignis vorausgehenden Jahres pro Versicherungszweig mitzuteilen.
- <sup>2</sup> Die Schätzung lässt Mitversicherungsabgaben, -übernahmen, Teuerungszulagen, Anpassungen der Hilflosenentschädigungen infolge Erhöhung des höchstversicherten Verdienstes und Rückversicherungsrekuperationen unberücksichtigt, bezieht aber noch nicht gemeldete Schäden (IBNR), und zu erwartende, schadenmindernde Einnahmen aus Regressen mit ein.
- <sup>3</sup> Die Schadenbearbeitungskosten werden in Form eines prozentualen Zuschlags berücksichtigt (Art 29. Abs 2).
- <sup>4</sup> Der Ausschuss kann eine oder mehrere Wiederholungen dieser Datenlieferung verlangen.

## Art. 29 Datenlieferung

<sup>1</sup> Die Versicherer liefern jährlich zum 31. Mai folgende Daten pro Versicherungsweig:

- a. Die aktualisierte Nettoprämie des dem Grossschadenereignis vorausgehenden Jahres,
- b. die tatsächlich geleisteten Versicherungsleistungen des Vorjahres,
- c. die geschätzten Versicherungsleistungen des aktuellen Jahres bis Ende Jahr,
- d. die geschätzten Versicherungsleistungen des Folgejahres,
- e. die tatsächlich versicherte Lohnsumme des Vorjahres,
- f. die geschätzte Lohnsumme des laufenden Jahres und
- g. die geschätzte Lohnsumme des Folgejahres.

Berücksichtigt wird bei allen Positionen nur das Geschäft in eigener Führung. Bei den Versicherungsleistungen werden tatsächliche und geschätzte Regresse mitberücksichtigt, während Rückversicherungsrekuperationen und Leistungen, für die der Verein zur Sicherung künftiger Renten aufkommt, unberücksichtigt bleiben. Die tatsächlich geleisteten Versicherungsleistungen des Vorjahres sind pro Schadennummer zu liefern; die Schätzungen der Versicherungsleistungen für das laufende und das Folgejahr sind nur in der Summe und unter Berücksichtigung von Spätschäden zu liefern.

<sup>2</sup> Schadenbearbeitungskosten werden in Form eines prozentualen Zuschlags auf die an die Versicherten ausgerichteten Versicherungsleistungen berücksichtigt und ebenfalls gemeldet. Versicherungsleistungen inkl. den Schadenbearbeitungskosten bilden somit die erweiterten Versicherungsleistungen. Der Prozentwert wird von der Ersatzkasse UVG anhand der Daten der Betriebsrechnungen der letzten fünf Jahre geschätzt, die dem Jahr des Grossschadenereignisses vorausgehen, und von allen Versicherern gleich angewendet. Die für die Festlegung notwendigen Daten werden der Ersatzkasse UVG vom BAG zur Verfügung gestellt.

<sup>3</sup> Liefern die Versicherer nicht innert Frist die einverlangten Daten, mahnt die Ersatzkasse UVG die Versicherer und setzt sie in Verzug. Bei weiterhin ausbleibenden Daten erfolgt eine Meldung an das BAG.

## Art. 30 Festlegung von Prämienzuschlagssatz für das Folgejahr und Ausgleichszahlungen für das aktuelle Jahr

- <sup>1</sup> Der Prämienzuschlagssatz in Promille der Lohnsumme wird von der Ersatzkasse UVG berechnet und allen Versicherern bis zum 31. August mitgeteilt. Diese wenden ihn einheitlich im Folgejahr an.
- <sup>2</sup> Die Höhe des Prämienzuschlagssatzes wird so bemessen, dass die erwartete Summe aller Prämienzuschläge bis zum Ende des Folgejahres gleich dem voraussichtlichen Exzesswert zum Ende des Folgejahres ist. Der Prämienzuschlagssatz kann auch negativ sein, also zu einer Prämienreduktion für die Versicherten führen.
- <sup>3</sup> Die erwartete Summe aller Prämienzuschläge bis zum Ende des Folgejahres und der voraussichtliche Exzesswert zum Ende des Folgejahres werden von der Ersatzkasse UVG aus den aktuellen und früheren Datenlieferungen der Versicherer und den pauschal zu berücksichtigenden Schadenbearbeitungskosten hergeleitet.
- <sup>4</sup> Aus den Daten der Entwicklung bis zum Ende des aktuellen Jahres berechnet die Ersatzkasse UVG bis zum 31. August den aktuellen Erstattungskoeffizienten und legt die Ausgleichszahlungen der Versicherer für das aktuelle Jahr so fest, dass für jeden Versicherer die Summe aller von ihm eingenommenen Prämienzuschläge und Ausgleichszahlungen abzüglich der von ihm geleisteten Ausgleichszahlungen gleich dem Produkt aus dem Erstattungskoeffizienten und den vom Versicherer bezahlten erweiterten Versicherungsleistungen ist. Die Ersatzkasse UVG fordert die Ausgleichszahlungen von den zahlungspflichtigen Gesellschaften bis zum 30. September ein und verteilt diese auf die empfangenden Gesellschaften bis zum 31. Oktober.

### Art. 31 Risikostatistik

<sup>1</sup> Die Schadenfälle des Grossereignisses müssen in der Risikostatistik der Versicherer gesondert ausgewiesen werden und sind der Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherer (SSUV) unter Einhaltung der ordentlichen Fristen gemäss Art. 93 VUV einzureichen.

<sup>2</sup> Die Versicherer haben sicherzustellen, dass die Leistungsfälle aus einem Grossereignis in ihren Systemen als solche identifiziert und gekennzeichnet werden können.

## Kapitel: Rechtspflege/Rechtsschutz

### Art. 32 Verfügung

- <sup>1</sup> Die Ersatzkasse UVG teilt die Anordnungen des Stiftungsrates und des Ausschusses für Grossereignisse in Anwendung des vorliegenden Reglements in Form einer Verfügung im Sinne von Artikel 49 ATSG mit.
- <sup>2</sup> Die Verfügung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie ist zu begründen.

### Art. 33 Einsprache

- <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Ersatzkasse UVG betreffend Anordnungen des Stiftungsrates und des Ausschusses in Anwendung des vorliegenden Reglements kann innerhalb von 30 Tagen Einsprache bei der Ersatzkasse UVG erhoben werden.
- <sup>2</sup> Die Einsprache hat aufschiebende Wirkung, ausser wenn die Ersatzkasse UVG die aufschiebende Wirkung in ihrer Verfügung entzogen hat.
- <sup>3</sup> Der Einspracheentscheid ist innert angemessener Frist zu erlassen. Er wird begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.
- <sup>4</sup> Das Einspracheverfahren ist kostenlos. Parteienschädigungen werden nicht ausgerichtet.

### Art. 34 Beschwerde

- <sup>1</sup> Gegen den Einspracheentscheid kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung Beschwerde an das kantonale Sozialversicherungsgericht erhoben werden.
- <sup>2</sup> Zuständig ist das Versicherungsgericht desjenigen Kantons, in dem der Beschwerde führende Versicherer zur Zeit der Beschwerdeführung seinen Sitz hat.
- <sup>3</sup> Das Rechtspflegeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des ATSG (Art. 56 ff. ATSG).

## Kapitel: Inkraftsetzung

### Art. 35 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit Bundesratsbeschluss vom 31. Januar 2024 in Kraft.

## Anhang 1



Formelwerk\_Grosser  
eignis\_UVG.pdf